

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 30.12.2004, 35 A 129.03 (noch nicht rechtskräftig):

Will eine (Ausländer-) Behörde per Verwaltungsakt das Alter eines Ausländers förmlich festsetzen, fehlt es hierfür an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung. Auch § 19 Abs. 1 AsylVfG stellt keine Grundlage für einen entsprechenden Verwaltungsakt dar. "Im Rahmen seiner Prüfung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 AsylVfG musste der Beklagte sich zwar im Hinblick auf die Regelung des § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG darüber vergewissern, dass der Kläger bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatte. § 19 Abs. 1 AsylVfG enthält aber keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber den Beklagten dazu ermächtigen wollte, hierüber Feststellungen in Form eines Verwaltungsaktes zu treffen.

Eine Befugnis zur förmlichen Altersfeststellung lässt sich auch nicht § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AuslG entnehmen. Diese Norm sieht lediglich vor, dass in den Ausweisersatz eines Ausländers das Geburtsdatum eingetragen werden kann. Sie enthält jedoch keine Regelungsbefugnis hinsichtlich der Altersfeststellung. Schließlich ergibt sich auch aus den §§ 24, 26 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln keine gesetzliche Grundlage für eine Altersfeststellung. Diese Normen enthalten keine Eingriffsermächtigung für die Beschaffung notwendiger Informationen bzw. die Erhebung erforderlicher Beweise.

Die mangels einer gesetzlichen Grundlage rechtswidrige Altersfeststellung in dem angegriffenen Bescheid verletzt den Kläger in seinem in Art. 2 Abs. 1 GG wurzelnden Anspruch, durch die Staatsgewalt nicht mit einem Nachteil belastet zu werden, der nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung begründet ist."